

Ordnung
zur Durchführung der Landesverbandssiegerprüfung im
Turnierhundsport (LVSP–THS) des Landesverbandes Niedersachsen

Der Landesverband (LV) gibt sich gemäß § 5 seiner Satzung folgende Ordnung:

§ 1 Zweck, Zeitpunkt der Durchführung

Die LVSP – THS ist ein Leistungswettbewerb des LV im Turnierhundsport und dient der Ermittlung der Landessieger des LV Niedersachsen im Vierkampf und Geländelauf in den jeweiligen Altersklassen und im Mannschafts-CSC.

Gleichzeitig ist die LVSP Qualifikationsturnier und Pflichtteilnahme für die Meldeberechtigung zur DVG BSP THS, dhv DM THS und VDH DM THS. Ausnahmegenehmigungen können nur gemeinsam vom OfT-LV und den zuständigen KG-OfT erteilt werden.

Die LVSP-THS wird alljährlich am 3. Wochenende im Juni durchgeführt. Eine Verlegung der LVSP – THS darf nur unter Beachtung der Meldefrist zur DVG BSP THS aus zwingenden Gründen erfolgen, wozu die Genehmigung des Präsidiums erforderlich ist.

Der LV vergibt die Ausrichtung der LVSP – THS auf seiner jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung 2 Jahre im voraus.

Der Ausrichter hat den OfT-LV über den Stand seiner Vorbereitungen zu unterrichten. Er ist dem LV gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden Regelungen dieser Ordnung.

§ 2 Leitung

Prüfungsleiter ist der OfT – LV oder sein Stellvertreter

Sollte der OfT – LV oder sein Stellvertreter auf dieser Veranstaltung das Amt des Prüfungsleiters nicht ausüben können, kann der OfT – LV die Leitung an eine geeignete Person delegieren.

Der Ausrichter hat einen qualifizierten Organisationsleiter zu stellen.

§ 3 Teilnehmer, Qualifikation

Der Qualifikationszeitraum beginnt nach der LVSP - THS in der laufenden Saison. Qualifikationen können nur im eigenen Landesverband erbracht werden. Es müssen in der jeweiligen Disziplin mindestens 2 Qualifikationsergebnisse erbracht werden.

Disziplinen :	<u>Anerk. Disziplinen</u>	<u>nicht anerk. Disziplinen</u>		
	VK 1	2x	Shorty	2x
	VK 2	2x	Hindernislauf-Turnier	2x
	2000m GL	2x		
	5000m GL	2x		
	CSC	2x		

Die entsprechenden Qualifikationspunktzahlen für den Vierkampf entsprechen 90 % der Qualifikationszahlen für die DVG BSP THS in der laufenden Saison. Die Gehorsamspunktzahl im Vierkampf gilt analog der DVG BSP THS.

Die entsprechenden Qualifikationslaufzeiten für den Geländelauf sind zuzüglich 3 Minuten im 2000m und 5 Minuten im 5000m zu den Qualifikationslaufzeiten für die DVG BSP THS in der laufenden Saison.

Im CSC und Shorty ist die Mannschaft nicht bindend. Die Mannschaft kann individuell zusammengestellt werden, wenn die Qualifikationen erbracht worden sind.

Im CSC müssen 2 Veranstaltungen mit einer max. Qualifikationszeit (Laufzeit + Fehlerpunkte) von 120 Sekunden erbracht werden.

Im HL – Turnier dürfen max. 12 Fehlerpunkte sein.

Im Shorty nicht mehr wie 16 Fehlerpunkte.

§ 4 Meldungen

Die Meldung zur LVSP THS erfolgt durch den KG – OfT. Dieser ist für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abgabe (Poststempel) allein verantwortlich. Verspätet eingegangene Meldungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Die Meldungen müssen maschinell auf original Formularen komplett mit Qualifikationsergebnissen erstellt und vom Teilnehmer, bei Jugendlichen vom Erziehungsberechtigten, sowie vom Ausbildungswart des Vereins unterschrieben sein. Bei einem nicht eigenen Hund muss der Hundebesitzer auch auf dem Formular unterschreiben.

Die Startgebühr ist spätestens zum Meldeschluss der LVSP THS zu entrichten. Der Meldeschluss wird durch die KG – OfT und den OfT – LV festgelegt. Dieser Zeitpunkt wird in der Ausschreibung zur LVSP THS bekannt gegeben.

§ 5 Aufgaben des Ausrichters

- Durchführung des Schriftverkehrs mit den zuständigen Behörden (Veterinär-, Ordnungs-, Kreis-, und Landesbehörde)
- Bereitstellung aller notwendigen Geräte zur Durchführung des Wettkampfes nach den Vorschriften der jeweils gültigen VDH – PO
- Bereitstellung erforderlicher technischer Geräte wie Funksprechgeräte, Lautsprecheranlage, Ehrengabentisch, entsprechende Hard- und Software zur Durchführung, Abwicklung und Auswertung des Wettkampfes
- Bereitstellung von Geländelaufstrecken
- Stellung der erforderlichen Mitarbeiter, das Wettkampfpersonal muss entsprechend geschult und eingewiesen werden.
- Abschluss notwendiger Versicherungen
- Stellung einer entsprechenden Sportanlage, ausreichend für mindestens 2 Gehorsamringe und für den Aufbau des CSC gemäß PO
- Gestellung Sanitärer Anlagen
- Beachtung der veterinärbehördlichen Anordnungen und aller geltenden öffentlichen Vorschriften.
- Sicherstellung erster Hilfe für Mensch und Hund

§ 6 Aufgaben des OfT – LV

- Stellen des Fristchutzantrages in Absprache mit dem Ausrichter
- Stellung der entsprechenden THS - Leistungsrichter
- Erstellen eines Ablaufplanes, Zeitplanes und Helferliste in Absprache mit dem Ausrichter

§ 7 Aufgaben des LV – Präsidenten oder seines Stellvertreters

- Durchführung der Siegerehrung in Absprache mit dem Ausrichter

§ 8 Kosten des LV

Die Zuschüsse ergeben sich aus der jeweils gültigen Finanzordnung.
Der LV trägt die Kosten für den Prüfungsleiter.

§ 9 Kosten des Ausrichters

- Der Ausrichter trägt die Kosten für die eingesetzten THS Leistungsrichter.
- Beschaffung aller zu vergebenden Urkunden und Plaketten bis zum 3. Platz
- Kosten für den Amtstierarzt
- Stadionmiete, erforderliche Versicherungsprämien
- Sowie alle weiteren entstehenden Kosten der Veranstaltung

§ 10 Allgemeines

Alle Einnahmen (Startgelder, Spenden und Überschüsse usw.) verbleiben beim Ausrichter.

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung, die Anwesenheit der Teilnehmer ist Pflicht

Den MV des Landesverbandes ist nicht gestattet, am Wochenende der LVSP THS Turnierhundsport – Veranstaltungen durchzuführen.

Am Tag der Prüfung dürfen die für den Wettkampf vorgesehenen Bereiche nicht zu Übungszwecken genutzt werden. Die Nichteinhaltung hat zwangsläufig die Disqualifikation zur Folge.

Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das jeweils andere Geschlecht.

Diese Ordnung wurde vom LV – Vorstand am **15.11.2008** in **Burgdorf** beschlossen und tritt in Kraft nach Satzungsänderung §3 Abs.3.

Die Ordnung vom 04.09.2000 verliert danach ihre Gültigkeit.